

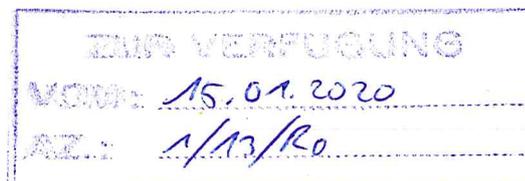
1. AUSFERTIGUNG

Stadt Grünstadt



15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nahversorgungszentrum Nord" "Mittlere Schlossgewanne"

06.11.2018



Pröll - Miltner GmbH
Am Storrenacker 1 b ▪ 76139 Karlsruhe
Telefon +49 721 96232-70 ▪ Telefax +49 721 96232-46
www.proell-miltner.de ▪ info@proell-miltner.de



Stadt Grünstadt

15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nahversorgungszentrum Nord" "Mittlere Schlossgewanne"

06.11.2018
Teil A
Begründung



Pröll - Miltner GmbH
Am Storrenacker 1 b • 76139 Karlsruhe
Telefon +49 721 96232-70 • Telefax +49 721 96232-46
www.proell-miltner.de • info@proell-miltner.de

07ZSO15020
 Stadt Grünstadt
 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Vorbemerkungen	2
Planungserfordernis	4
1 Stadt Grünstadt: „Nahversorgungszentrum Nord“	5
1.1 Städtebauliche Daten	5
1.2 Regionale Vorgaben (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar).....	6
1.3 Bestandssituation	7
1.4 Konflikte und Restriktionen	7
1.5 Städtebauliche Bewertung	8
1.6 Erschließung.....	9
2 Stadt Grünstadt: „Mittlere Schlossgewanne“	10
2.1 Städtebauliche Daten	10
2.2 Regionale Vorgaben (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar).....	11
2.3 Bestandssituation	12
2.4 Konflikte und Restriktionen	12
2.5 Städtebauliche Bewertung	12
2.6 Erschließung.....	12

Vorbemerkungen

Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung sind:

- Flächennutzungsplan
- Begründung mit Umweltbericht

Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplanänderung sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
- Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Fassung vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert am 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 02.03.2017 (GVBl. S. 21)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

Die Verfahrensschritte zur Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung gemäß BauGB sind:

- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB)
- Genehmigung des Flächennutzungsplanes (§ 6 Abs. 1 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Für Flächennutzungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Im Umweltbericht wird auch die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG behandelt. Weitergehend sind die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 2000 sowie zum Artenschutz zu beachten.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, beinhaltet den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Nord“, sowie das westlich im direkten Anschluss geplante Mischgebiet „Mittlere Schlossgewanne“, für das derzeit noch kein Aufstellungsbeschluss besteht.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nahversorgungszentrum Nord“ werden jeweils im Regelverfahren durchgeführt, so dass für beide Pläne eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Beide Verfahren sollen parallel durchgeführt werden. Aufgrund der Gleichzeitigkeit der Planverfahren ermöglicht der Gesetzgeber eine Abschichtung hinsichtlich der durchzuführenden Umweltprüfung. Das Baugesetzbuch (BauGB) verweist zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen in § 2 Abs. 4 explizit darauf, dass die Umweltprüfungen bei zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Daher wird ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt, der vorrangig auf den Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Nord“ abstellt. Für das in direktem Anschluss geplante Mischgebiet „Mittlere Schlossgewanne“ kann aufgrund seiner Nähe zum Plangebiet „Nahversorgungszentrum Nord“ die hierfür durchgeführte Umweltprüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ebenfalls angewandt werden. Da die Festlegung des Untersuchungsgebietes nicht mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes identisch ist, sondern über die Geltungsbereichsgrenze hinausreicht um auch die Auswirkungen auf die angrenzende Umgebung erfassen zu können, wurden daher im Vorfeld schon entsprechende Untersuchungen auch im Bereich des Gebietes Mischgebiet „Mittlere Schlossgewanne“ durchgeführt.

Im später nachfolgenden Bebauungsplanverfahren für das Mischgebiet „Mittlere Schlossgewanne“, ist dann eine detailliertere Betrachtung und Untersuchung möglicher Umweltauswirkungen sowie die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich durchzuführen.

Planungserfordernis

Anlass der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Sondergebiet „Nahversorgungszentrum Nord“ und für das Mischgebiet „Mittlere Schlossgewanne“. Aufgrund der Insellage des Gebietes „Mittlere Schlossgewanne“ zwischen dem Gebiet „Nahversorgungszentrum Nord“ und Bahnlinie hat sich die Stadt Grünstadt dazu entschlossen diesen Bereich in die 15. Flächennutzungsplanänderung mit aufzunehmen.

Der Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Nord“, wird im Parallelverfahren aufgestellt. Für das Mischgebiet „Mittlere Schlossgewanne“ liegt noch kein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan vor.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll die im Einzelhandelskonzept 2011 der Stadt Grünstadt und dessen Fortschreibung 2017 im dicht besiedelten nördlichen Stadtgebiet festgestellte Unterausstattung mit Einrichtungen der Nahversorgung durch die Ausweisung eines zusätzlichen Marktstandortes wieder an das Niveau des übrigen Stadtgebietes angeglichen werden.

Das Erfordernis der Änderung des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Grünstadt ergibt sich einerseits aus der Verlagerung eines im Ort ansässigen Verbrauchermarktes bzw. der Ansiedlung eines neuen Einkaufsmarktes am nördlichen Ortsausgang an der L 516 in Richtung Asselheim. Gründe für die Standortentscheidung waren die ausreichende Flächengröße, die verkehrsgünstige Lage an der Landesstraße zwischen Grünstadt und Asselheim, die zusätzliche Anbindungsmöglichkeit von der Umlandstraße, die hohe Wohndichte im direkten Umfeld, sowie die gute auch fußläufige Erreichbarkeit aus dem Nordstadtgebiet.

Mit der Ansiedlung eines Vollsortimenters sowie eines Discountmarktes soll nun die Nahversorgung des gesamten nördlichen Stadtgebietes (über 2.300 Einwohner) sowie des Stadtteils Asselheim (rund 1.400 Einwohner) mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs verbessert bzw. erstmalig hergestellt werden.

Weiterhin ist im Anschluss an das geplante Nahversorgungszentrum die Ausweisung eines Mischgebietes zur Unterbringung von Wohnen und wohnverträglichem Gewerbe geplant.

Flächen, die künftig für die geplante Nordumgehung Grünstadts vorgesehen sind, werden sowohl von der geplanten Sonderbaufläche „Nahversorgungszentrum Nord“ als auch von der geplanten gemischten Baufläche „Mittlere Schlossgewanne“ nicht beansprucht.

Nachfolgend werden die in den einzelnen Planausschnitten der Planzeichnung dargestellten Änderungen aufgelistet und im Einzelnen beschrieben und bewertet.

1 Stadt Grünstadt: „Nahversorgungszentrum Nord“

1.1 Städtebauliche Daten

Größe: ca. 1,4 ha

Bisherige Nutzung: Landwirtschaftliche Fläche

Künftige Nutzung: ca. 1,4 ha geplante Sonderbaufläche

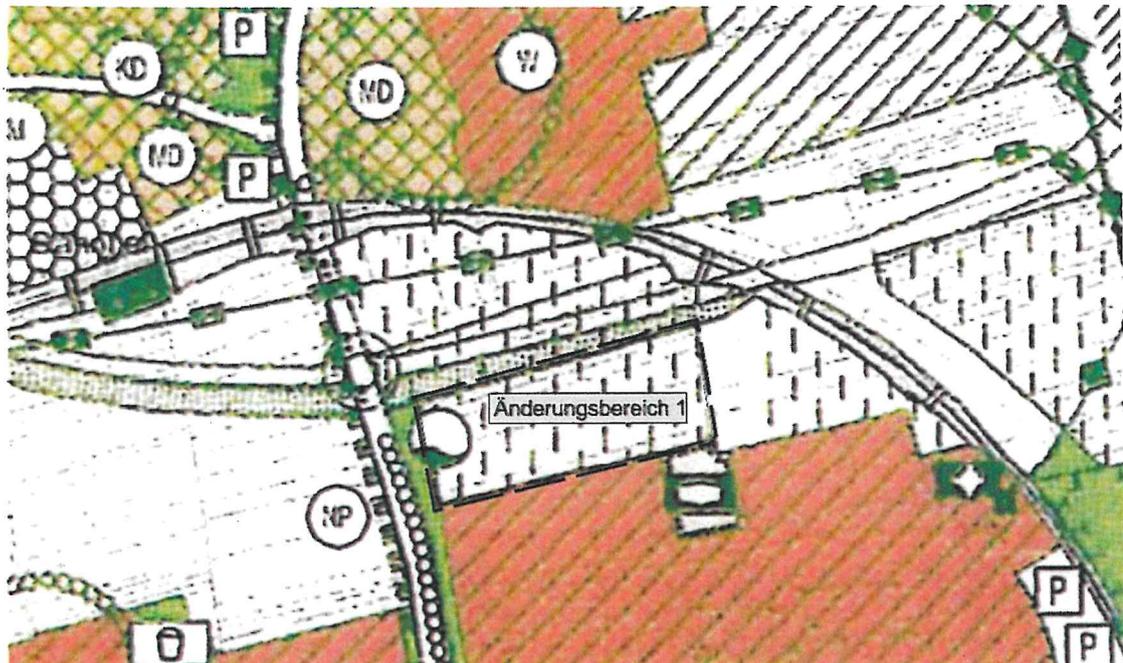


Bild 1: Auszug aus dem rechtswirksamen FNP, freier Maßstab

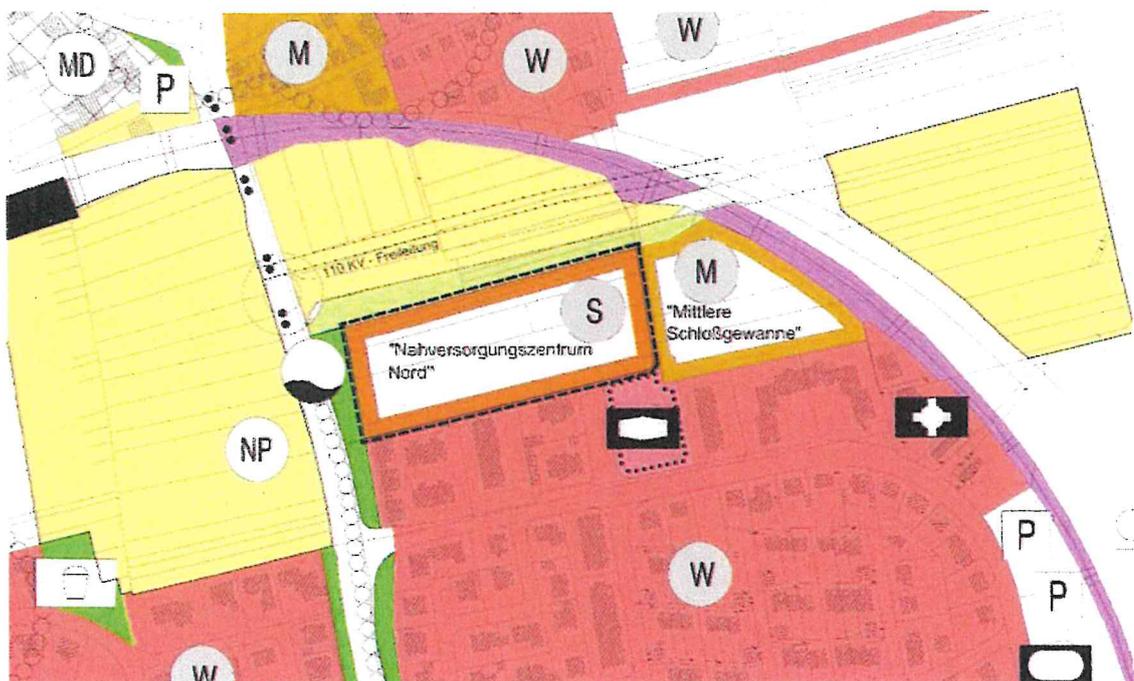


Bild 2: Änderungsbereich 1, freier Maßstab



Bild 3: Luftbild, freier Maßstab

1.2 Regionale Vorgaben (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar)

Die Stadt Grünstadt ist im Einheitlichen Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar als Mittelzentrum eingestuft. Hierzu lautet Plansatz 1.2.3.2: „Neben den überörtlichen Grundversorgungsaufgaben haben die Mittelzentren den gehobenen, spezialisierten Bedarf insbesondere an öffentlichen und privaten Dienstleistungen für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) sicher zu stellen“.

In der Raumnutzungskarte, Blatt West, des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist das Plangebiet als „weiße Fläche“ dargestellt. Nördlich des Plangebietes verläuft eine Hochspannungsfreileitung, zudem befindet sich eine überregionale Straßenverbindung in Planung.

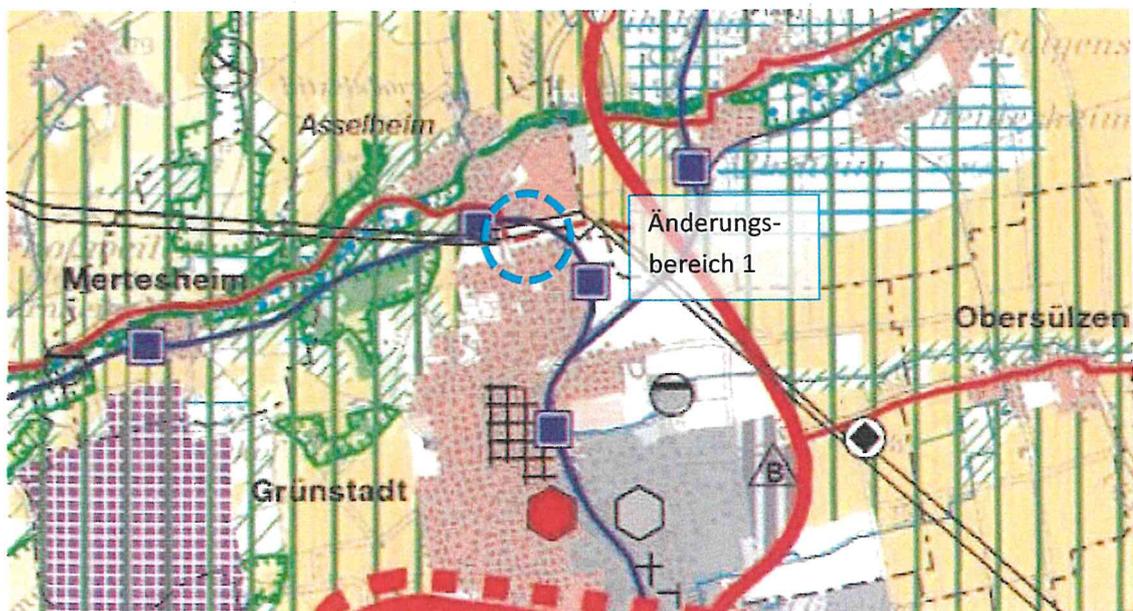


Bild 4: Ausschnitt aus Regionalplan

1.3 Bestandssituation

Das Plangebiet besteht größtenteils aus landwirtschaftlichen Flächen, auf welchen momentan Wein angebaut wird. Im Westen des Gebietes verläuft die Weinstraße, an welche eine Gasreglerstation angebunden ist, südöstlich erstreckt sich ein Wirtschaftsweg. Entlang des südlichen und westlichen Plangebietsrandes sind Grünflächen mit Gehölzstrukturen vorhanden.

Nördlich, östlich und westlich des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen, darauf folgt eine Bahnlinie. Südlich schließt ein allgemeines Wohngebiet mit Ein- und Mehrfamilienhäusern an. Nördlich des Geltungsbereiches verlaufen zudem eine 110-kV- sowie eine 230/380-kV-Höchstspannungsfreileitung.

Im Bereich des Plangebietes ist aktuell kein Altbergbau dokumentiert und es steht auch kein Bergbau unter Bergaufsicht. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

1.4 Konflikte und Restriktionen

Direkt an das Sondergebiet Nahversorgung grenzt südlich ein bestehendes Wohngebiet, welches vor voraussichtlichen verkehrs- und betriebsbedingten Schallimmissionen zu schützen ist. Die Schalltechnische Untersuchung, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vom Ingenieurbüro für Bauphysik Dipl.-Ing. Ch. Malo, 67098 Bad Dürkheim, durchgeführt wurde, kommt zum Ergebnis, dass die nach DIN 18005 Beiblatt 1 geltenden Richtwerte im Bereich der Nordfassade des Hauses Umlandstraße 60-64 überschritten werden und eine aktive Schallschutzmaßnahme in Form einer Schallschutzwand (Länge 40 m und Höhe 1,5 m bzw. 2,5 m) zum Schutz gesunder Wohnverhältnisse vorzusehen ist. Die Bebauungsplanung ist entsprechend auszugestalten. Weiterhin wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Verkehrsuntersuchung durch das Büro BIT Ingenieure, Öhringen, erstellt, um die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts L 516 / Zu- und Abfahrt Fachmarktzentrum, nachzuweisen. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass aus verkehrsplanerischer Sicht der vorgeschlagenen Erschließung des Fachmarktzentrums zugestimmt werden kann.

Bei dem geplanten Nahversorgungszentrum handelt es sich um großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO, welche die Ausweisung als Sondergebiet erforderlich macht. Die Grenze zum großflächigen Einzelhandel liegt nach aktueller Rechtsprechung bei 800 qm Verkaufsfläche (VK). Im Rahmen einer Markt- und Verträglichkeitsuntersuchung wurde geprüft, welche städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen durch das Vorhaben in der Stadt Grünstadt selbst, insbesondere für die Innenstadt als zentraler Versorgungsbereich, sowie gegenüber den Nachbarkommunen (z.B. Bockenheim) zu erwarten sind. Neben der Aufbereitung der handelsrelevanten Grundlagendaten erfolgte im April 2016 eine Standortbegehung durch CIMA-Mitarbeiter (CIMA Beratung + Management GmbH, Stuttgart). In Abstimmung mit der Stadtverwaltung Grünstadt erfolgte im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2017 eine Aktualisierung der Verträglichkeitsuntersuchung. Nachfolgend werden die zentralen Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst dargestellt.

Zentralitätsgebot (Z 57): Die Stadt Grünstadt ist im Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz als Mittelzentrum ausgewiesen und verfügt über eine mittelzentrale Versorgungsfunktion für, das durch sehr kleine Siedlungseinheiten geprägte Umland. Eine Verletzung des Zentralitätsgebotes ist durch das Planvorhaben nicht gegeben.

Städtebauliches Integrationsgebot (Z 58): Die Standortlage ist insgesamt als städtebaulich integriert einzustufen. Für die Bevölkerung der unmittelbar südlich angrenzenden Wohnbebauung und des Stadtteils Asselheim ist der Planstandort fußläufig erreichbar und übernimmt eine wohnortnahe Grundversorgung. Zudem verfügt der Planstandort im Standortumfeld über einen ÖPNV-Anschluss (Bahn, Bus). Eine Verletzung des städtebaulichen Integrationsgebotes liegt nicht vor.

Nichtbeeinträchtigerungsverbot (Z 60): Gegenüber den Bestandsbetrieben im Lebensmittel-einzelhandel in der Gesamtstadt Grünstadt beläuft sich die rechnerische Umsatzumverteilung für die einzelnen Verkaufsflächenvarianten zwischen 8 % bis 12 %.

Innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches sind bei allen Verkaufsflächenvarianten aufgrund der Angebotssituation keine bzw. nur marginale Umsatzumverteilungseffekte zu erwarten. Demgegenüber treten bei allen Varianten deutliche Umverteilungseffekte gegenüber den Lebensmittelmärkten in den Gewerbegebiets- bzw. Sondergebietslagen auf. Die Umverteilungsquoten werden hier zwischen 9 % und 14 % liegen, wobei insbesondere der Bestandsmarkt der Fa. Rewe am Standort „Kirchheimer Straße“ (Lage außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches) betroffen sein wird.

In den nördlich angrenzenden Kommunen im Einzugsgebiet sind „mangels Masse“ negative städtebauliche Auswirkungen auszuschließen, so dass in der Gesamtheit das Nichtbeeinträchtigerungsverbot durch das Planvorhaben eingehalten wird.

Agglomerationsverbot (Z 61): Bei der Beurteilung des Agglomerationsverbotes ist darauf hinzuweisen, dass beide Märkte auf die Deckung der Grundversorgung der Stadt Grünstadt – hier insbesondere für die Bevölkerung des nördlichen Kernstadtbereiches und des Stadtteils Asselheim - ausgerichtet sind. Eine Einzelhandelsagglomeration mit Non-Food-Fachmärkten (z. B. Textilmarkt), welche weitere Einzelhandelssortimente am Standort abdecken würde, ist nicht gegeben.

1.5 Städtebauliche Bewertung

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsausgang von Grünstadt. Mittelfristig ist entlang des nördlichen Plangebietsrandes der Bau einer Umgehungsstraße geplant. Darüber hinaus soll in absehbarer Zeit auf den Flurstücken östlich des Plangebietes bis hin zu den Bahngleisen ein Mischgebiet entwickelt werden. Im Westen des Gebietes verläuft die Weinstraße, an welche eine Gasreglerstation angebunden ist, südöstlich erstreckt sich ein Wirtschaftsweg. Südlich schließt ein allgemeines Wohngebiet mit Ein- und Mehrfamilienhäusern an.

Der Siedlungskörper wird durch, das Nahversorgungszentrum, in Richtung Asselheim bzw. bis hin zur Nordumgebung abgerundet und ergänzt diesen abschließend. Mit der Ansiedlung der beiden Verbrauchermärkte soll die Nahversorgung des gesamten nördlichen Stadtgebietes (über 2.300

Einwohner) sowie des Stadtteils Asselheim (rund 1.400 Einwohner) mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs verbessert bzw. erstmalig hergestellt werden.

Aus gutachterlicher Sicht ist die Ansiedlung der beiden Verbrauchermärkte unbedenklich, sofern die Vorgaben (aktive Lärmschutzmaßnahme, Verkaufsflächenbegrenzung) eingehalten werden.

1.6 Erschließung

Die Außenanbindung der geplanten Sonderbaufläche erfolgt über einen neuen Anschluss von der Weinstraße (L 516). Dabei wird auch die Neugestaltung des Radweges in die Planung miteinbezogen.

Auf der Weinstraße soll für die aus Norden (Asselheim) kommenden Fahrzeuge eine Linksabbiegespur und für die von Süden kommenden Fahrzeuge eine Rechtsabbiegespur eingerichtet werden. Die innere Erschließung erfolgt betriebsintern.

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes. Der Anschlusspunkt befindet sich in der Weinstraße.

Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem. Das Schmutzwasser soll in den Mischwasserkanal in der Weinstraße geleitet werden. Anfallendes Oberflächenwasser soll innerhalb des Plangebietes versickert werden. Hierzu werden drei Regenrückhaltebecken angelegt.

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch Erweiterung des bestehenden Netzes. Bei Bedarf ist innerhalb des Plangebietes eine neue Versorgungsstation einzurichten.

2 Stadt Grünstadt: „Mittlere Schlossgewanne“

2.1 Städtebauliche Daten

Größe: ca. 0,9 ha

Bisherige Nutzung: Landwirtschaftliche Fläche

Künftige Nutzung: ca. 0,9 ha geplante gemischte Baufläche

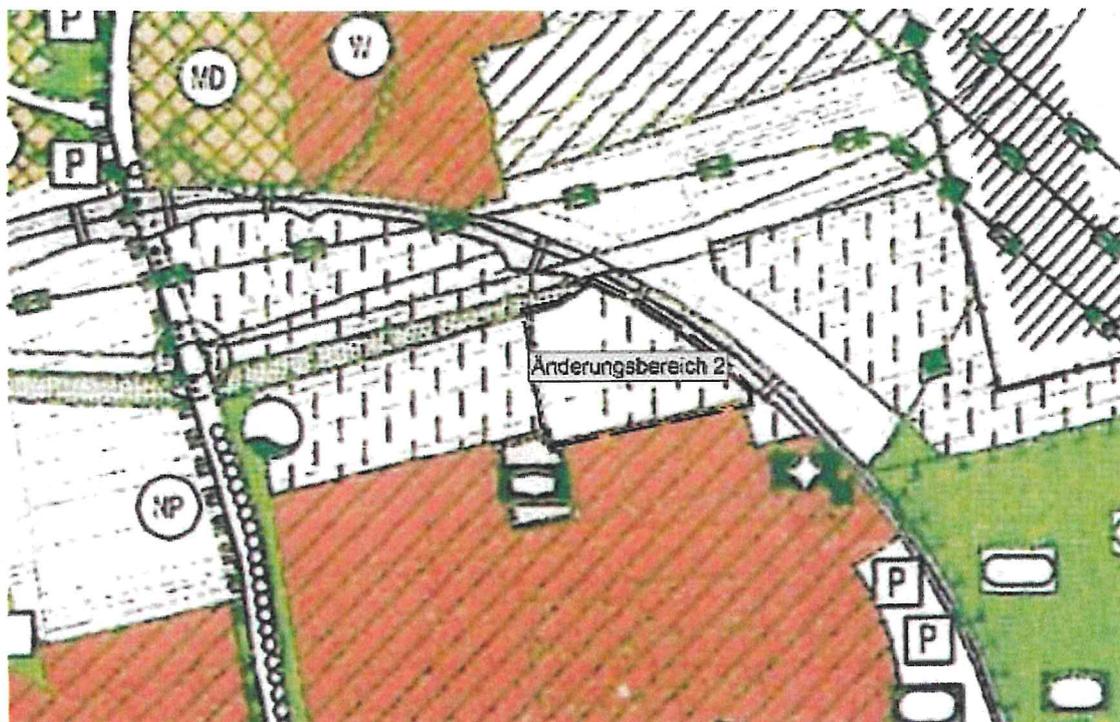


Bild 5: Auszug aus dem rechtswirksamen FNP, freier Maßstab

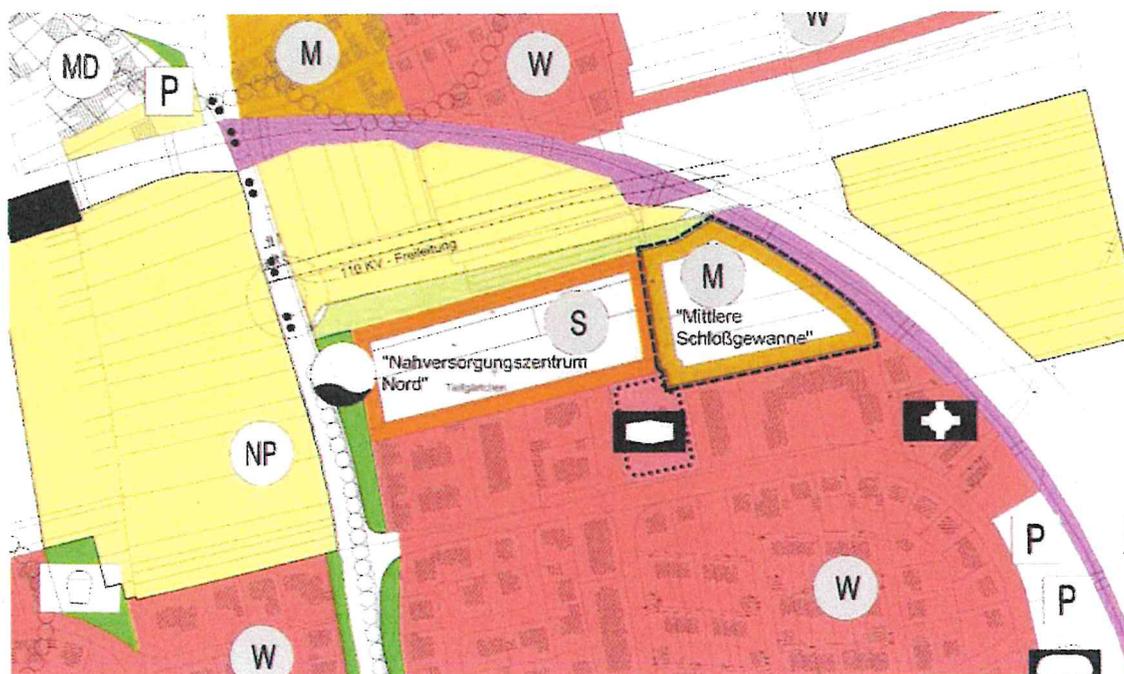


Bild 6: Änderungsbereich 2, freier Maßstab



Bild 7: Luftbild, freier Maßstab

2.2 Regionale Vorgaben (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar)

In der Raumnutzungskarte, Blatt West, des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist das Plangebiet als „weiße Fläche“ dargestellt. Nördlich des Plangebietes verläuft eine Hochspannungsfreileitung, zudem befindet sich eine überregionale Straßenverbindung in Planung.

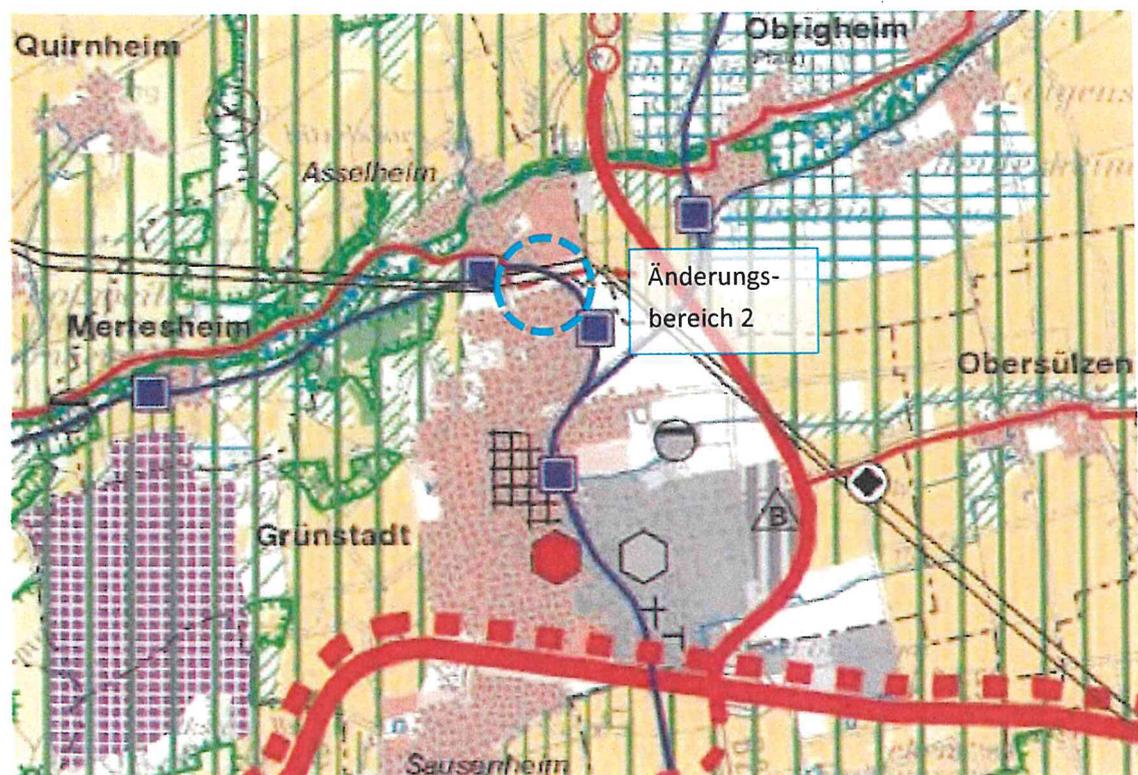


Bild 8: Ausschnitt aus Regionalplan

2.3 Bestandssituation

Das Plangebiet besteht größtenteils aus landwirtschaftlichen Flächen, auf welchen momentan Wein angebaut wird. Im Westen des Gebietes verläuft ein Wirtschaftsweg. Entlang der östlich verlaufenden Bahngleise sind Grünflächen mit einzelnen Gehölzstrukturen vorhanden.

Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen. Südlich schließt ein allgemeines Wohngebiet mit Mehrfamilienhäusern an. Nördlich des Geltungsbereiches verlaufen zudem eine 110-kV- sowie eine 230/380-kV-Höchstspannungsfreileitung.

Im Bereich des Plangebietes ist aktuell kein Altbergbau dokumentiert und es steht auch kein Bergbau unter Bergaufsicht. Im Untergrund des Baugebietes stehen nach geologischen Informationen oberflächennah voraussichtlich Kalksteine des Tertiär an. Die Kalksteine stehen in Wechsellagerung mit Mergel- und Tonmergel-Horizonten. Diese Böden weisen für eine ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung in der Regel eine ausreichende Tragfähigkeit auf. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde.

2.4 Konflikte und Restriktionen

Westlich der geplanten Mischbaufläche grenzt die geplante Sonderbaufläche an, auf welcher zwei Verbrauchermärkte angesiedelt werden sollen. Nördlich ist die Trasse der projektierten Nordumgehung Grünstadt vorgesehen. Östlich verlaufen Bahngleise, auf welchen Regionalzüge verkehren. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob Maßnahmen zum Schutz der geplanten gemischten Baufläche vor voraussichtlichen verkehrs- oder betriebsbedingten Schallimmissionen zu treffen sind.

2.5 Städtebauliche Bewertung

Mittelfristig soll auf den Flurstücken östlich der geplanten Sonderbaufläche bis hin zu den Bahngleisen ein Mischgebiet entwickelt werden. Südlich dieser geplanten Mischbaufläche folgt Wohnbebauung in Form von Mehrfamilienhäusern, die geplante Trasse für die Nordumgehung Grünstadt begrenzt die geplante gemischte Baufläche im Norden.

Durch die Ausweisung der geplanten Mischbaufläche soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Bebauung in Richtung Asselheim bzw. bis hin zur Nordumgehung abschließend zu ergänzen und so den Siedlungskörper abzurunden.

Mit der beabsichtigten Ansiedlung gemischter Nutzungen (Gewerbe und Wohnen) wird der voraussichtlichen Schallsituation, beeinflusst insbesondere durch die östlich verlaufenden Bahngleise und das geplante Nahversorgungszentrum im Westen, Rechnung getragen.

Die genauen Nutzungen für den Bereich „Mittlere Schlossgewanne“ stehen noch nicht fest, eine Planung liegt daher noch nicht vor.

2.6 Erschließung

Die Außenanbindung der geplanten gemischten Baufläche soll über die Uhlandstraße bzw. über den zum Vorhabengebiet führenden Straßenanfänger erfolgen.

Die Wasserversorgung kann durch die Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes erfolgen.

Eine Konzeption zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung liegt noch nicht vor und ist daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu erarbeiten.

Die Versorgung mit Elektrizität soll durch die Erweiterung des bestehenden Netzes erfolgen. Bei Bedarf ist eine neue Versorgungsstation innerhalb des Plangebietes einzurichten.



Stadt Grünstadt

15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nahversorgungszentrum Nord" "Mittlere Schlossgewanne"

06.11.2018
Teil B
Umweltbericht



Pröll - Miltner GmbH
Am Storrenacker 1 b • 76139 Karlsruhe
Telefon +49 721 96232-70 • Telefax +49 721 96232-46
www.proell-miltner.de • info@proell-miltner.de



Grünstadt / Pfalz
im Kreis Bad Dürkheim

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Für die Teilbereiche
„Nahversorgung Nord“
und
„Mittlere Schlossgewanne“

Umweltbericht

Stand 30.10.2018

Kommune:

Stadt Grünstadt
vertreten durch: Klaus Wagner – Bürgermeister
Kreuzerweg 2
67269 Grünstadt

Verfahrensführende Verwaltung:

Stadtverwaltung Grünstadt
Abteilung 4 - Bauabteilung
Kreuzerweg 7
67269 Grünstadt

Bebauungsplanung:

Pröll-Miltner GmbH
Architekten-Ingenieure
Am Storrenacker 1b
76139 Karlsruhe

Umweltbericht – anteilig

Bettina Krell GmbH
Unterdorfstr. 37
76889 Oberotterbach

INHALTSVERZEICHNIS

gemäß Anlage 1 (zu §2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB (2017)

0. VORBEMERKUNG	4
1. EINLEITUNG	5
1.a Kurzdarstellung des Inhalts und wichtigste Ziele	5
1.b Darstellung der Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen	6
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG	7
2.a Bestandsaufnahme	7
2.b Wirkungsprognose	11
2.c Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	12
2.d Alternativenprüfung	13
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	14
3.a Methodik, Schwierigkeiten und Kenntnislücken	14
3.b Monitoring	14
3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung	14
3.d Literatur- und Quellenverzeichnis	18

0. Vorbemerkung

Das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 20. Juli 2017 hat in Bezug auf den Umweltbericht, hier insbesondere in Bezug auf die Anlage 1, diverse Änderungen erfahren.

Nach wie vor gilt, dass im Umweltbericht nur die voraussichtlich **erheblichen** Umweltauswirkungen zu beschreiben sind. (§ 2 Abs 4 BauGB). Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung ist (vgl. § 2a BauGB). Der erforderliche Umfang und der Detaillierungsgrad wird im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ermittelt. Er wird im Laufe des Verfahrens jeweils nach Kenntnisstand ergänzt und fortgeschrieben.

Eine Untersuchung über die gesamten Flächennutzungen erfolgt nur bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans. **In den übrigen Fällen wird sich die Umweltprüfung auf neu hinzukommende Darstellungen beziehen.**

Die geplante FNP-Änderung teilt sich in zwei Teilbereiche, da sich die geplante Nutzung stark unterscheidet und unterschiedliche Bewertungen hervorrufen.

Teilbereich 1 umfasst das Gebiet „Nahversorgungszentrum Nord“, für das parallel ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt wird.

Teilbereich 2 umfasst das Gebiet „Mittlere Schlossgewanne“, das östlich von Teilbereich 2 liegt.

Aussagen, die für beide Teilbereiche gleichermaßen gelten, werden ohne weiteren Hinweis bzw. unter dem Begriff „Änderungsbereich“ ausgeführt. Die Unterscheidung wird nur dann verwendet, wenn unterschiedliche Aussagen für die Teilbereiche anzuführen sind.

Ob ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 1a Abs. 3 BauGB durch den Flächennutzungsplan vorbereitet wird und ob dieser vermieden oder ausgeglichen werden kann, kann auf dieser Ebene nur überschlägig und nicht in parzellenscharfer Detaillierung erfolgen.

Die Bestandsbeschreibung basiert auf der Auswertung vorhandener Unterlagen sowie Kartierungen vor Ort. Dabei hängt der Detaillierungsgrad stark von der Kleinteiligkeit des Gemeindegebiets, den betroffenen Schutzgütern sowie von der Erheblichkeit der Auswirkungen ab.

Zur Ermittlung des Eingriffs sollte auf jeweils gültige Verfahren zurückgegriffen werden. Da die Intensitäten meist nicht so genau ermittelt werden können, reicht im Regelfall eine Dreierskala (hoch/mittel/gering) aus.

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bildet das Kernstück der Umweltprüfung. Dabei soll sich die Prognose nur auf das beziehen, was nach dem Detaillierungsgrad der Planung zu erwarten ist. Es werden also nur solche Auswirkungen geprüft, die durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans absehbar sind.

Der Umweltbericht ist nach § 2a BauGB Bestandteil der Begründung und daher in die Begründung zu integrieren. Dabei muss der Umweltbericht nach § 2a Satz 3 BauGB als gesonderter Teil der Begründung erkennbar bleiben.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen und zur Beschleunigung der Aufstellungsverfahren in der Bauleitplanung besteht bei der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Möglichkeit, sich bei einem folgenden Verfahren auf die hierbei zusätzlich entstehenden oder andere Umweltauswirkungen zu beschränken. Diese als Abschichtung bezeichnete Möglichkeit bezieht sich auf zeitliche Folgeplanungen.

Umgekehrt können aktuelle Umweltprüfungen auf der Ebene der Bebauungsplanung bei einer zeitlich folgenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans genutzt werden.

Die Umweltprüfung die auf Ebene des Bebauungsplanes für Teilbereich 1 erarbeitet wurde, wird deshalb für den Teilbereich 1 der FNP-Ebene herangezogen. Die Darstellung erfolgt im Umweltbericht zum FNP in vereinfachter Form, um eine Überlastung der Flächennutzungsplanung mit dort nicht sachgerechter Detaillierung zu vermeiden.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung, die auf Ebene des Bebauungsplanes für Teilbereich 1 erarbeitet wurden, werden für den Teilbereich 2, sofern diese übertragbar sind, ebenfalls herangezogen. Bei divergenten Grundlagen oder Ergebnissen werden diese gesondert betrachtet und ausgeführt.

1. Einleitung

1.a Kurzdarstellung des Inhalts und wichtigste Ziele

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.02.2016 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen. Die Änderung umfasst 2 Teilbereiche.

Teilbereich 1 umfasst das Gebiet „Nahversorgungszentrum Nord“, für das parallel ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt wird.

Teilbereich 2 umfasst das Gebiet „Mittlere Schlossgewanne“, das östlich von Teilbereich 2 liegt.

Die Änderung des FNPs wird mit dem Erfordernis zur Ansiedlung zweier Verbrauchermärkte am nördlichen Ortsausgang an der L516 in Richtung Asselheim (Teilbereich 1) begründet, sowie der Ausweisung eines Mischgebietes (Teilbereich 2), das östlich davon anschließt.

Bei der Planung des Änderungsbereiches war grundsätzlich zu beachten, dass nördlich bzw. nordöstlich Flächen angrenzen, die für die geplante Nordumgehung Grünstadts freizuhalten waren und die in keiner Weise überplant werden durften (keine Baufläche, keine Ausgleichsfläche).

Teilbereich 1 „Nahversorgungszentrum Nord“

Größe	ca. 1,4 ha
Bestand	überwiegend landwirtschaftliche genutzte Flächen
Ziel:	Sonderbaufläche zur Errichtung von 2 Märkten zur Nahversorgung

Teilbereich 2 „Mittlere Schlossgewanne“

Größe	ca. 0,9 ha
Bestand	überwiegend landwirtschaftliche genutzte Flächen
Ziel:	Baufläche mit gemischter Nutzung (Gewerbe und Wohnen)

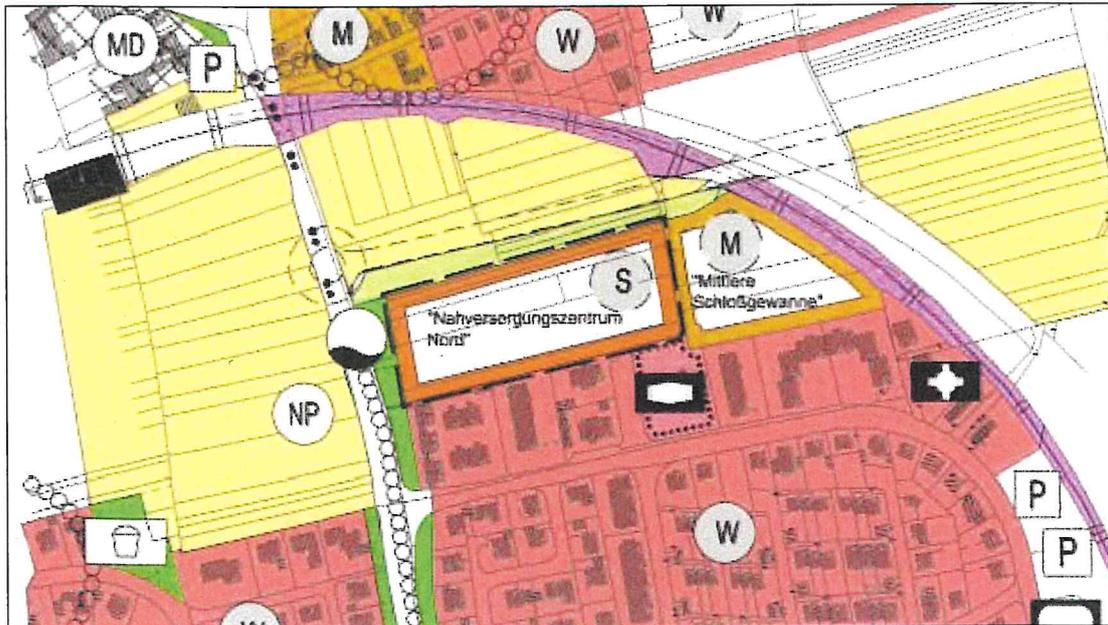


Bild 1 Teilbereiche (Quelle: Begründung Pröll-Miltner)

1.b Darstellung der Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sind die Ziele herauszufiltern, die für den vorliegenden Flächennutzungsplan –hier der Änderungsbereich- von Bedeutung, d.h. von **erheblichem** Belang sind. Zugleich ist die Umsetzung darzustellen.

Fachgesetze mit Zielen zu Umweltbelangen

- Der Änderungsbereich ist nicht Teil von FFH Fauna-Flora-Habitaten und VSG Vogelschutzgebieten.
- Der „Naturpark Pfälzerwald“ grenzt westlich an die L516 an. Das Gebiet selbst liegt außerhalb.
- Auf der Fläche gibt es keine geschützten Biotope nach §30 BNatSchG, keine schutzwürdigen Biotope (BK) oder Biotoptypen (BT)

Fachplanungen

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar vom 15.12.2014

In der **Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt** werden für den Bereich zusätzlich folgende Aussagen getroffen:

Erholung: Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung

Klima: Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan weist für die Fläche Rebland aus.

Nordumgehung Grünstadt

Es soll eine Umgehung um Grünstadt geplant werden. Ein Zeitplan liegt nicht vor. Die für dieses Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen, dürfen durch den Änderungsbereich in keiner Weise in Anspruch genommen werden.

Fachbeitrag Artenschutz – Kitt 2016

Zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens zu Teilbereich 1 wurde für den Teilbereich und die unmittelbar angrenzenden Bereichen Begehungen und Kartierungen durchgeführt und eine Artenschutz-Vorprüfung erstellt.

Das Gutachten kommt für den Teilbereich 1 zu folgendem Ergebnis: Es gibt 2 kleine Bereiche, in denen mit Zauneidechsenvorkommen zu rechnen ist. In den Randbereichen ist mit Gebüschbrütern zu rechnen. „Die im Gebiet und dessen Umgebung nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die festgestellten, europäischen, besonders geschützten Vogelarten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.“

Da die vorgefundenen Biotoptypen der beiden Teilbereiche nahezu identisch sind, können die Ergebnisse der Artenschutz-Vorprüfung, zumindest auf der Ebene der FNP-Planung, auch auf den Teilbereich 2 übertragen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für den Teilbereich 2 ist ggf. eine eigene Artenschutz-Vorprüfung durchzuführen.

Fachbeitrag Naturschutz zum Teilbereich 1 - 2018

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Fachbeitrag Naturschutz erstellt, der die Auswirkungen auf Natur und Landschaft ermittelt, beschreibt und bewertet. Auf dieser Grundlage wurden Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant und zur Festsetzung im Bebauungsplan vorgeschlagen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den Teilbereich 1 hat ergeben, dass nicht alle Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ausgeglichen werden können und die Zuordnung externer Ausgleichsflächen erforderlich ist. Die Ergebnisse und Beschreibungen für den Teilbereich 1 werden für das FNP-Verfahren übernommen (Abschichtung).

Soweit sich die Aussagen mit den Auswirkungen und Ergebnisse für den Teilbereich 2 decken, werden diese für den Teilbereich 2 übernommen. Bei Bedarf werden die Aussagen für den Teilbereich 2 angepasst.

Ausgleichsflächen (Stand 11/2016) – Naturschutzfachliche Untersuchung. Olschewski 2013

Die Stadt Grünstadt verfügt über Ökokontoflächen auf dem Grünstädter Berg. Der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelte externe Ausgleichsbedarf von 6.500 m² wird dort über 2 Flächen gedeckt.

Die Planung für Teilbereich 2 sind noch nicht so weit erstellt, dass eine Aussage darüber getroffen werden kann, ob externe Ausgleichsflächen benötigt werden. Sollte dies im Rahmen einer zukünftigen Bebauung der Fall sein, erscheint es sinnvoll diese im gleichen Planungsraum (wie für Teilbereich 1) nachzuweisen.

2. Beschreibung und Bewertung

2.a Bestandsaufnahme

Schutzgut Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt) / Arten- und Biotope

Reale Vegetation:

Für den Teilbereich 1 wurde ein Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen (überwiegend Weinbau). Im Süden zieht sich ein Gehölzstreifen an der Siedlungsgrenze entlang, der sich weitgehend aus heimischen Gehölzarten zusammensetzt.

Entlang der Böschungen zur L516 findet sich im Südosten ein dichter Gehölzstreifen mit heimischen Arten und Ziergehölzen. Westlich der L516 steht eine Grasböschung mit vereinzelt Baum- und Strauchgruppen.

Teilbereich 2 besteht ausschließlich aus intensiv genutzter, landwirtschaftlicher Fläche (Weinbau). Wertvollere Gehölzstrukturen wie in Teilbereich 1 vorhanden fehlen völlig, auch in den Übergangsbereichen zur südlichen Bebauung. Entlang der östlich verlaufenden Bahngleise sind Grünflächen mit einzelnen Gehölzstrukturen vorhanden.

Geschützte Pflanzenarten oder Floristische Besonderheiten sind nicht vorhanden.

Bewertung:

In Teilbereich 1 sind in erster Linie die Heckenbereiche von Bedeutung. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist insgesamt jedoch nur von einer geringen bis mittleren (Heckenbereiche) natur-schutzfachliche Bedeutung bzw. Schutzbedürftigkeit auszugehen. Teilbereich 1 ist somit etwas höherwertig als Teilbereich 2. Für das Schutzgut ist Teilbereich 2, mangels natürlicher Ausstattung nur von geringer Wertigkeit.

Tiere

Für den Teilbereich 1 und die unmittelbar angrenzenden Bereiche wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Artenschutz-Vorprüfung erstellt.

Das Gutachten kommt für den Teilbereich 1 zu dem Ergebnis, dass in 2 kleineren Bereichen Zauneidechsen vorkommen könnten. In den Randbereichen mit Hecken ist mit Gebüschbrütern zu rechnen.

Die in Teilbereich 2 vorkommenden landwirtschaftlichen Flächen bieten wenig Lebensraum für die vorkommenden Arten, die in Teilbereich 1 kartiert wurden.

Fledermäuse:

Für die Umgebung des Plangebietes sind nahezu alle rheinland-pfälzischen Arten bekannt. Im Änderungsbereich finden sich keine Baumhöhlen und auch keine Gebäude, die Quartier bieten könnten.

Der Änderungsbereich fungiert höchstens als Durchzugskorridor und als Teilnahrungsgebiet für siedlungsbewohnende Arten.

Reptilien:

In Teilbereich 1 könnten Zauneidechsen an 2 Stellen in den Randbereichen vorkommen. Während der Begehungen konnte die Zauneidechse nicht beobachtet werden. Der Änderungsbereich bietet der Art aufgrund fehlender Strukturen kaum Lebensraum.

Geschützte Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere sind aufgrund der Habitat- und Vegetationsstrukturen nicht zu erwarten

Europäische Brutvogelarten

Nach der Vogelschutzrichtlinie besonders geschützte Arten (Anhang I) waren im Gebiet und in der Umgebung nicht nachzuweisen. In den Hecken von Teilbereich 1 konnten Bruten von Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Stieglitz festgestellt werden.

Für Teilbereich 2 gilt, dass aufgrund der fehlenden Hecken keine Brutvögel nachzuweisen sind.

Die außerhalb des Änderungsbereiches als Brutvögel brütenden und in Teilbereich 1 als Nahrungsgast auftretenden Arten können fast alle für die Region als durchaus häufig und weit verbreitet angesehen werden. Die regional teils selteneren Arten bzw. Arten der Roten Liste – Dorngrasmücke, Haussperling,

Mehlschwalbe, Star und Turmfalke brüten alle außerhalb des Gebietes und nutzen den Änderungsbereich höchstens als Teilnahrungsraum.

Bewertung:

Teilbereich 1 ist aufgrund seiner besseren Nahrungs- und Lebensraumqualität von höherer Wertigkeit als Teilbereich 2. Der Änderungsbereich insgesamt ist von geringer bis mittlerer (nur Teilbereich 1, Heckenbereiche) Wertigkeit.

Schutzgut Geologie / Boden

Der Änderungsbereich liegt nördlich von Grünstadt; in der Großlandschaft „Nördliches Oberrheintiefland“, in der Haupteinheit „Rheinhesisches Tafel- und Hügelland“, am südwestlichen Rand des Landschaftsraums „Unteres Pfimmhügelland“.

Der Änderungsbereich ist nicht als Bodenbelastungsgebiet bzw. als Bodenschutzgebiet festgesetzt.

Es liegen keine Daten zu potentiellen Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen vor.

In der BFD 200 wird der Änderungsbereich der Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglands zugeordnet. Das Ertragspotential ist hoch bis sehr hoch. Das Gebiet wird als Standort mit hohem Wasserspeichervermögen und mit gutem natürlichem Basenhaushalt typisiert.

Das für Teilbereich 1 erstellte Bodengutachten stellt folgenden Bodenaufbau fest: Im untersuchten Gelände wurden unterhalb der 0,4 bis 0,6 m mächtigen Oberbodendeckschicht quartäre Schluffe erbohrt. Die Schluffe liegen Ton- und Kalkmergeln auf.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung, führt das Landesamt für Geologie und Bergbau für den Teilbereich 2 folgendes aus: „Im Untergrund des Baugebietes stehen nach unseren geologischen Informationen oberflächennah voraussichtlich Kalksteine des Tertiärs an. Die Kalksteine stehen in Wechsellagerung mit Mergel- und Tonmergel-Horizonten. Diese Böden weisen für eine ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung in der Regel eine ausreichende Tragfähigkeit auf.“

Die Kalksteinbänke können von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Mergel und Tonmergel reagieren auf wechselnde Wassergehalte (z.B. bei Austrocknung) schrumpf- und quellenempfindlich“.

Bewertung:

Die vorliegenden Böden haben keine Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte.

Der Boden dient der landwirtschaftlichen Nutzung. Die intensive Bewirtschaftung mit schweren Maschinen führt zu einer Verdichtung verminderten Versickerungsrate. Die Böden im Änderungsbereich gelten in Bezug auf die natürlichen Bodenfunktionen, aufgrund der jahrelangen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, als beeinträchtigt. Stoffeinträge aus den angrenzenden Straßenflächen (Abgase, Feinstaub) und der angrenzenden Bebauung (Hausbrand) wirken beeinträchtigend auf die vorhandene Bodenqualität (Filter- und Pufferfunktion).

Bodenversiegelungen und Bodenverluste stellen erhebliche Belastungen für das Bodenpotential und den Flächenverbrauch dar. Das Schutzgut Boden ist von mittlerer bis hoher Wertigkeit.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind in den Teilgebieten oder unmittelbar angrenzend nicht vorhanden.

Grundwasser

Wasserschutz-/Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Grundwasserüberdeckung wird mit ungünstig angegeben. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt 60-63 mm / a.

Bewertung:

Eine Bewertung im Änderungsbereich ist nur in Bezug auf das Grundwasser erforderlich.

Zum Zeitpunkt der Bohrungen für das Bodengutachten in Teilbereich 1 wurden bis 5 m Tiefe weder Grund- noch Schichtenwasser festgestellt. Die anstehenden Schluffe sind zur Versickerung als geeignet, die Ton- und Kalkmergel als ungeeignet einzustufen. Bodenversiegelungen und Bodenverluste wirken sich trotz der schlechten Versickerungswerte belastend auf das Schutzgut Wasser aus.

Das Schutzgut Wasser ist hier von mittlerer Wertigkeit.

Schutzgut Klima / Luft

Das Rheinhessische Tafel- und Hügelland ist ein eigenständiges Gebilde im Oberrheinischen Tiefland. Das Klima ist mit Niederschlagsmengen von teilweise unter 500 mm/Jahr extrem trocken und warm. Damit gehört diese Landschaft zusammen mit den angrenzenden Gebieten im nördlichen Teil des Oberrheintieflandes zu den niederschlagsärmsten Gegenden Deutschlands.

Der Änderungsbereich ist Teil einer großen Fläche von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (ROP). Es ist (gem. LANIS) Teil eines klimatischen Wirkungsraums.

Bewertung:

Landwirtschaftlich genutzte Flächen gelten gemeinhin als kaltluftproduzierende Flächen. Die entstehenden Kaltluftmassen fließen nach Nordosten in Richtung der Bahnlinie ab.

Die überbauten Flächen in der direkten südlichen Nachbarschaft zum Änderungsbereich stellen Belastungsflächen dar (Aufheizung, Verkehr, Hausbrand). Die im Westen zwischen Böschungen eingeschnitten liegende L516 stellt lufthygienisch eine Vorbelastung dar. Kleinklimatische Sonderstandorte sind nicht betroffen.

Unversiegelte Flächen sind für das Klimapotential grundsätzlich hoch zu bewerten. Für den Änderungsbereich ist das Schutzgut Luft und Klima aufgrund der Vorbelastung von mittlerer bis hoher Bedeutung.

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung / Mensch

Die Schutzgüter stehen in enger Verbindung und Wechselwirkung, weshalb sie zusammen betrachtet werden.

Der Änderungsbereich wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt, wirkt monoton und ausgeräumt, damit wenig reizvoll. Er dient auch wegen seiner schlechten Zugänglichkeit kaum zur Naherholung.

Das Landschaftsbild ist durch die tief eingeschnittene L516 im Westen, die Bahnlinie im Osten, sowie die hohen Gebäudekomplexe im Süden bereits gestört und als wenig naturnah oder als ansprechend zu bewerten. Lediglich die an der Südgrenze des Teilbereichs 2 verlaufende Hecke ist für das Landschaftsbild etwas höher zu bewerten, da sie die Gebäude des angrenzenden Wohngebietes einrahmt und teilweise verdeckt. Für die Gebäude im Teilbereich 2 ist in Richtung Norden keinerlei Ortsrandbegrünung vorhanden.

Bewertung:

Der Änderungsbereich ist von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild und das Erholungspotential sind nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen sind insbesondere die gesundheitlichen Aspekte zu betrachten. Auf das Schutzgut Mensch wirken die vorhandene Straße im Westen sowie die Regionalbahn im Osten bereits belastend (Lärm, Abgase) ein.

Beim Schutzgut Mensch ist die Radonbelastung zu thematisieren, da radioaktive Stoffe, wie Radon, die Zellen eines lebenden Organismus schädigen können.

Teilbereich 1 liegt in einem Bereich mit lokal hohem Radonpotential ($> 100\text{ kBq/cbm}$), Teilbereich 2 in einem Bereich mit erhöhtem Radonpotential ($40\text{-}100\text{ kBq/cbm}$)



Teilbereich 1

Teilbereich 2

- Erhöhtes ($40 - 100\text{ kBq/cbm}$) mit lokal hohem Radonpotential ($> 100\text{ kBq/cbm}$) in und über einzelnen Gesteinshorizonte
 - Lokal hohes Radonpotential ($> 100\text{ kBq/cbm}$), zumeist eng an tektonische Bruchzonen und Klüftzonen gebunden
- Gebiete, in denen zum Zeitpunkt der Kartendarstellung das Radonpotential nicht bekannt war

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Planungsgebiet sind keine sichtbaren Kulturgüter und sonstigen Sachgüter vorhanden.

Es liegen keine Informationen zu Bodendenkmalen vor; es ist kein Grabungsschutzgebiet festgesetzt.

Bewertung:

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist im Änderungsbereich als sehr gering zu bewerten.

2.b Wirkungsprognose

In diesem Kapitel sind die **erheblichen** Auswirkungen der Planung auf den Umweltzustand zu betrachten. Soweit möglich, sollen insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach BauGB § 1(6) Nr.7 a bis i beschrieben werden.

Mögliche, erhebliche Auswirkungen können sein direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben sein. (BauGB)

Prognose der möglichen, erheblichen Auswirkungen

Die Prognose der möglichen **erheblichen** Auswirkungen ist in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, nach § 1 BauGB Abs.6 Nr. 7a bis 7i in

Verbindung mit Anlage 1 BauGB Nr. 2b darzustellen.

Prognose der möglichen, erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima und auf das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt bedingt durch den Bau bzw. das Vorhandensein der geplanten Vorhaben bzw. der Nutzung der natürlichen Ressourcen:

Schutzgut Boden

Durch die Bebauung kommt es zu erheblichen Bodenverlusten durch Versiegelungen bisher unversiegelter Böden, die außerdem eine hohe Bodenfruchtbarkeit aufweisen. (Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, bei einer Versiegelung oder einem Bodenabtrag von bisher unversiegelten Flächen ab einer Größe von 300 Quadratmeter).

Schutzgut Wasser

Durch Versiegelungen wird die Versickerungsleistung der Fläche erheblich reduziert, was sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate auswirkt.

Schutzgut Arten und Biotope

Durch den Verlust von Hecken in Teilbereich 1 geht Brut-, Nahrungs- und Lebensraum verloren.

Die genannten Auswirkungen werden bau- und anlagebedingt verursacht. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Prognose der möglichen erheblichen Auswirkungen auf den Menschen, seien Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt bedingt durch den Bau bzw. das Vorhandensein der geplanten Vorhaben.

Während des Baus der geplanten Vorhaben ist mit Lärm und Staubbelastung zu Lasten der Anwohner zu rechnen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, hat dies keine negativen oder positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter und Naturpotentiale im Änderungsbereich. Es kommt weder zu einer Verschlechterung, noch zu einer Verbesserung. Der gegenwärtige Zustand bliebe erhalten.

2.c Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Der Flächennutzungsplan kann nur Flächen für Maßnahmen und zum Ausgleich darstellen und diese ggf. entsprechenden Bauflächen zuordnen, nicht aber Maßnahmen unmittelbar festsetzen. Insofern geht es bei diesem Punkt eher um das allgemeine Gebot zur Vermeidung von Eingriffen.

Für den Teilbereich 1 wurden im Bebauungsplanverfahren zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen detaillierte Festsetzungen getroffen. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes sind diese Festsetzungen nicht darstellbar und werden nur auszugsweise wiedergegeben. Ein Teil der Festsetzungen kann auch für den Teilbereich 2 übernommen werden.

- Anpflanzung von Bäumen zur Begrünung und Eingrünung innerhalb der Teilbereiche
- Nicht überbaute Flächen sind als Grünflächen anzulegen
- Das Niederschlagswasser ist vor Ort der Versickerung zuzuführen- vorzugsweise über extensiv

gepflegte Wiesenflächen

- Vorhandene Gehölze und Wiesenflächen sind zu erhalten und schonend zu pflegen
- Zufahrten und Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen
- Schallschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren nachzuweisen
- Extensive Dachbegrünung in Teilbereich 1 zwingend
- Maßnahmen zum Artenschutz gemäß Artenschutzgutachten ausführen
- Für den Teilbereich 1 ist eine externe Ausgleichsfläche von 6.500 m² über Ökokontoflächen auf dem Grünstädter Berg nachzuweisen.

2.d Alternativenprüfung

Teilbereich 1

Im Rahmen einer vorgezogenen Standortalternativenprüfung wurde festgelegt, dass gem. Einzelhandelskonzept nur das nördliche Stadtgebiet mit Lebensmittelmärkten versorgt werden soll, so dass sich die Alternativenprüfung zunächst auch nur auf diesen eingeschränkten Bereich konzentriert hat.

Im Vorfeld wurden folgende Alternativen geprüft:

- Standort im Neubaugebiet „Battenbühl Ost/Wormser Straße“ in Asselheim
Dieser Standort musste ausscheiden, da eine Einigung mit den privaten Grundstückseigentümern gescheitert ist und dadurch die notwendige Mindestflächengröße zur Errichtung der Einkaufsmärkte nicht zusammengekommen ist.
- Standort „Auf dem Leimen/Bildstock“ westlich der L 516
Dieser Bereich wurde mit dem gegenüberliegenden Standort „Tiefgärtchen“ verglichen und aufgrund seiner noch nicht zersiedelten Landschaft hat sich der Stadtrat gegen eine Bebauung in diesem Bereich ausgesprochen.
- Standort „Tiefgärtchen“ östlich der L 516
Der Standort ist bereits durch Umgehungsstraße, Bahntrasse, Hochspannungsleitungen, Gasregelstation etc. mehr dem Siedlungskörper zugeordnet und trägt damit weniger zur Zersiedelung bei. Der Standort ist weiterhin direkt von der Nordstadt aus erreichbar (auch zu Fuß/Fahrrad) und dient damit direkt der Nahversorgung eines Stadtteils mit hoher Einwohnerdichte und -zahl (Verkehrsminderung) und weniger der überörtlichen Versorgung. Es besteht eine Rad- und Fußwegeverbindung nach Asselheim. Durch die Lage in der Nähe des Kindergartens kann die Einkaufsfahrt und das Bringen/Abholen vom Kindergarten gut kombiniert werden. Weiterhin werden nachteilige Auswirkungen auf eine hochwertige Wohnanlage vermieden.

Teilbereich 2

Für den Teilbereich 2 wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt, da sich durch die Ausweisung der Sonderbaufläche das geplante Mischgebiet „Mittlere Schlossacker“ als Abrundungsgebiet ergeben hat. Durch die bereits vorhandene Erschließung über die Umlandstraße besteht hier die Möglichkeit einer weiteren Gebietsausweisung für gemischte Nutzungen. Optional könnte auch ein Teil des Bereichs zur Unterbringung von weiteren Parkplätzen für die Einkaufsmärkte dienen.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.a Methodik, Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen zum FNP sollte im Landschaftsplan abgearbeitet werden. Der Landschaftsplan ist in Bezug auf die Änderungsverfahren nicht mehr aktuell und kann daher nicht für die Prüfung herangezogen werden.

Die Umweltprüfung für den Änderungsbereich orientiert sich daher an der Umweltprüfung zum Bebauungsplanverfahren für den Teilbereich 1.

Dabei orientieren sich die Bewertungskriterien für die Schutzgüter vorrangig an den Vorgaben der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“, (HVE) des Landeamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht von 1998. Danach sind in erster Linie die erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen zu beschreiben, zu bewerten und Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation festzulegen.

Es wird festgestellt, dass einige behördliche Stellungnahmen, die im Rahmen der FNP- Beteiligung abgegeben wurden, identisch sind mit den Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren, das ausschließlich Teilbereich 1 betrifft, abgegeben wurden.

Damit wurden einige Stellungnahmen in einer Detailschärfe abgefasst, die im FNP-Verfahren nicht üblich sind. Teilbereich 2 blieb bei einigen Stellungnahmen unberücksichtigt.

3.b Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Kommunen die **erheblichen** Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere **unvorhergesehene** nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

betroffene Schutzgüter	Maßnahmen zur Überwachung	Zuständige, Zeitpunkt und Abfolge
Mensch	Überprüfung der tatsächlichen Lärmemissionen im Vergleich zu den Vorgaben des Gutachtens	Stadt Grünstadt Nach 2 bis 3 Jahren.

3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Grünstadt hat die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbereich besteht aus zwei Teilbereichen. Teilbereich 1 „Sondergebiet Nahversorgung Nord“. Für dieses Gebiet wird parallel ein Bebauungsplan aufgestellt, der die Neuansiedlung von zwei Lebensmittelmärkten zulässt und damit eine Verbesserung der Nahversorgung für die Bevölkerung in diesem Bereich darstellt. Die Planung ist bereits weit fortgeschritten und befindet sich kurz vor der Offenlage.

Teilbereich 2 Gemischte Baufläche „Mittlere Schlossgewanne“. Geplant ist die Ausweisung von Wohnen und Gewerbe. Genauere Planungen liegen noch nicht vor.

Nördlich des Änderungsbereiches werden Flächen für die geplante Nordumgehung freigehalten. Die Auswirkungen der Nordumgehung auf den Änderungsbereich wurden nicht untersucht.

Der Änderungsbereich besteht überwiegend aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nur in Teilbereich 1 finden sich entlang der Randbereiche Heckenstrukturen. Für das Landschaftsbild und die Erholung ist der Änderungsbereich von geringer Bedeutung und sie verschlechtern sich nicht durch die

geplanten Nutzungen.

Für den Teilbereich 1 stellt die Versiegelung für das Schutzgut Boden eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die innerhalb des Gebietes nicht ausgleichbar ist. Deshalb ist die Festsetzung von Ausgleichsflächen außerhalb des Änderungsbereiches erforderlich. Für diesen Ausgleich sollen städtische Ökokonto-Flächen in Anspruch genommen werden. Ob für die Überbauung von Teilbereich 2 externe Flächen erforderlich werden, wird erst mit dem Bebauungsplanverfahren ermittelt.

Für die Eingriffe in das Schutzgut Arten und Biotope im Änderungsbereich werden im Teilbereich 1 diverse Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Es werden Bäume gepflanzt, Hecken und Wiesen angelegt und die Gebäude erhalten eine extensive Dachbegrünung. Im Teilgebiet 2 sollen die gleichen Festsetzungen im zukünftigen Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden.

Die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft werden durch die geplante Nutzung beeinträchtigt. Sämtliche Maßnahmen, die zum Ausgleich für die Schutzgüter Boden und Arten festgesetzt werden, dienen auch zum Ausgleich dieser Schutzgüter. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser durchzuführen.

Im Vorfeld wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt und festgestellt, dass die im Gebiet und dessen Umgebung nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommender geschützten Arten durch die Vorhaben im Änderungsbereich nicht beeinträchtigt werden. Für die möglicherweise vorkommende Zauneidechse und Gehölz- und gebüschbrütenden Vogelarten werden schützende Maßnahmen ergriffen.

Um einer Verschlechterung der Bedingungen (Lärm durch Nutzung und Verkehr) für das Schutzgut Mensch zu vermeiden, sind die erforderlichen Maßnahmen über Schallschutzgutachten auf der Ebene des Bebauungsplanes zu untersuchen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der bisher bekannten geplanten Bebauung, keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt und umgesetzt werden.

Teilbereich 1 : Nahversorgungszentrum Nord		
Lage	1,4 ha	
Größe	Nördlich von Grünstadt Westlich der L516	
Nutzung FNP neu	Sondergebiet Nahversorgung	
Nutzung FNP alt	Weinbaufläche	
Bestand	Weinbau, Ackerbau Heckenstrukturen am Rand	
Fachgesetze / Fachplanungen / Sonstige landschaftspflegerische Ziele		
Nordumgehung	Flächenfreihaltung	
Bebauungsplan	Bebauungsplan im Parallelverfahren mit grünordnerischen Festsetzungen	
Schallschutz	Schutz vor Lärm und Marktnutzung	
Schutzgüter Bestand		Bewertung
Pflanzen, Tiere, biolog. Vielfalt	Intensive Landwirtschaft Heckenstrukturen Artenschutz: Verdacht auf Zauneidechsenlebensraum Vorkommen Europäischer Vogelarten:	gering mittel
Boden, Wasser	Böden mit hohem Ertragspotential Unversiegelte Flächen	hoch
Luft, Klima	Kaltluftentstehungsgebiet	mittel
Landschaft, Erholung	Monotone Landschaft Kein Erholungsflächen	gering
Mensch, Gesundheit	Radonpotential hoch	gering-
Kulturgut		
Schutzgüter Auswirkungen		Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biolog. Vielfalt	Verlust von Brut- und Lebensraum	mittel
Boden, Wasser	Neuversiegelung Verlust aller Bodenfunktionen Verlust von Versickerungsflächen	hoch
Luft, Klima	Beeinträchtigung von Kaltluftentstehungsgebiet	mittel
Landschaft, Erholung		
Mensch, Gesundheit	Lärm auf benachbarte Wohngebietet	mittel
Kulturgut		
Vermeidung, Verringerung und Ausgleich		
Pflanzen, Tiere, biolog. Vielfalt	Erhalt und Anpflanzung von Hecken, Anpflanzung von Bäumen Herstellung von Grünflächen – Wiesen Ausgleich über 6.500 m ² Ökokontoflächen (Hecke, Grünland, Streuobst) Hinweis zum Artenschutz: Einhaltung von Rodungszeiten, Anpflanzungen, externer Ausgleich	
Boden, Wasser	Minimierung der Versiegelung durch Baufenster Ausweisung von Versickerungsflächen	
Luft, Klima	Ein- und Durchgrünung des Gebietes- Vernetzung zum Wohngebiet Dachbegrünung	
Landschaft, Erholung		
Mensch, Gesundheit	Lärmschutzwände	
Kulturgut		
Prognosen / Empfehlungen		
Die Empfehlungen und Festsetzungen des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes sind zu beachten		
Zusammenfassung		
Die erheblichste Beeinträchtigung für die Umweltbelange entsteht durch den Verlust bisher unversiegelter Böden und Verlust von Versickerungsflächen Artenschutz rechtliche Belange können durch Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden Aus umweltfachlicher Sicht können durch im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen die erheblichen Beeinträchtigungen vermieden, verringert und ausgeglichen werden.		

Teilbereich 2 : „Mittlere Schlossgewanne“		
Lage	1,4 ha	
Größe	Nördlich von Grünstadt Östlich der Regionalbahn	
Nutzung FNP neu	Mischgebiet Wohnen, Gewerbe	
Nutzung FNP alt	Weinbaufläche	
Bestand	Weinbau	
Fachgesetze / Fachplanungen / Sonstige landschaftspflegerische Ziele		
Nordumgehung	Flächenfreihaltung	
Schallschutz	Schutz vor Lärm - im künftigen BPlan-Verfahren	
Schutzgüter Bestand		Bewertung
Pflanzen, Tiere, biolog. Vielfalt	Intensive Landwirtschaft	Gering
Boden, Wasser	Böden mit hohem Ertragspotential Unversiegelte Flächen	Hoch
Luft, Klima	Kaltluftentstehungsgebiet	mittel
Landschaft, Erholung	Monotone Landschaft Kein Erholungsflächen	gering
Mensch, Gesundheit	Radonpotential hoch	gering-
Kulturgut		
Schutzgüter Auswirkungen		Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biolog. Vielfalt		
Boden, Wasser	Neuversiegelung Verlust aller Bodenfunktionen Verlust von Versickerungsflächen	hoch
Luft, Klima	Beeinträchtigung von Kaltluftentstehungsgebiet	mittel
Landschaft, Erholung		
Mensch, Gesundheit		
Kulturgut		
Vermeidung, Verringerung und Ausgleich		
Pflanzen, Tiere, biolog. Vielfalt	Erhalt und Anpflanzung von Hecken, Anpflanzung von Bäumen Herstellung von Grünflächen – Wiesen	
Boden, Wasser	Minimierung der Versiegelung durch Baufenster Ausweisung von Versickerungsflächen	
Luft, Klima	Ein- und Durchgrünung des Gebietes- Vernetzung zum Wohngebiet Dach- und Fassadenbegrünung	
Landschaft, Erholung	Ortsrandeingrünung herstellen	
Mensch, Gesundheit	Bauliche Vorsorgemaßnahmen gegen Radonbelastung Lärmschutzmaßnahmen bei Bedarf – Klärung im BPlan-Verfahren	
Kulturgut		
Prognosen / Empfehlungen		
Kumulative Einflüsse durch Märkte, Straßen und Bahn untersuchen		
Zusammenfassung		
Die erheblichste Beeinträchtigung für die Umweltbelange entsteht durch den Verlust bisher unversiegelter Böden und Verlust von Versickerungsflächen Aus umweltfachlicher Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.		

3.d Literatur- und Quellenverzeichnis

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE), Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Rheinland-Pfalz (1998)

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, (2003)

Der Umweltbericht in der Praxis Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2007)

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Ein Leitfaden für die Praxis der Fach- und Bauleitplanung, De Witt / Geismann, Band 2 (2011)

Die Umweltprüfung in der Gemeinde, Busse / Dirnberger / Pröbst-Haider / Schmid, 2. Auflage (2013)

Naturschutzfachliche Untersuchung zur ökologischen Aufwertung von Wiesenflächen auf dem Grünstadter Berg, Olschewski, Ludwigshafen (2013)

Artenschutz-Vorprüfung, Untersuchung zum Verfahren „Nahversorgungszentrum Nord, Kitt, (2016)

Das Praxishandbuch der Bauleitplanung und des Städtebaurechts, Kunze, Welters (2017)

Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2025, Stadt Kaiserslautern, Schönhofen-Ingenieure (2014)

Internet-Quellen:

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: LANIS-RLP, u.a.

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation: GeoPortal, u.a.

Diverse Online-Plattformen verschiedener Ministerien des Bundes und der Bundesländer zur Umweltprüfung, Eingriffsregelung, Artenschutz, Handlungsempfehlungen, Leitfaden, Muster und Gesetzestexte